

April 2020

Mandanteninformation 5 / 2020

Mitarbeiteronderzahlungen steuerfrei

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Pressemitteilung vom 3.4.2020 bekanntgegeben, dass Sonderzahlungen für Beschäftigte in der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März.2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung steuerfrei – soweit die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen.

Ergänzend dazu gibt es eine Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg. Dort wird ausgeführt, dass die Steuerfreiheit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Berufen gilt und nicht auf die Pflege- oder Heilberufe beschränkt ist.

Wichtig ist, dass die Sonderzahlungen freiwillig vom Arbeitgeber geleistet werden und nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gehören.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung, bleiben Sie gesund

Ihr
Friedhelm Gehrmann
und Team